

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See

Auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]Seite 3), Artikel 1,312,28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 GVBl.I/20, [Nr. 38]Seite 2), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – Hundehalterverordnung – HundehV vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 [Nr.17] Seite 458, Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], Seite.3), § 43 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17,[Nr28]),Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99,[Nr.17],S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18,[Nr.8], S.17), des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 01.01.1900 in der Neubekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42 , ber. S. 2909 , ber. 2003 I S. 738) zuletzt geändert am 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März (BGBl. I S.333) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Amtsausschusses vom **19.05.2021** des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 3 Zutritt
- § 4 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Gefahrübertragung und Haftung
- § 8 Leinenpflicht
- § 9 Hausrecht
- § 10 Fundsachen

II. Strandnutzung

- § 11 Zutritt und Verhalten am Strand
- § 12 Unterteilung der Strandbereiche
- § 13 Unzulässige Betätigungen
- § 14 Sonderrechte
- § 15 Gefahrtragung

III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Wasserfahrzeugen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 18 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet sowie dem friedlichen Miteinander aller Besucher des Erholungsgebietes „Bergheider See“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) findet über diese Verordnung hinaus ihre Anwendung.
- (3) Das Erholungsgebiet Bergheider See erstreckt sich entlang des gesamten Nord-, nordöstlichen, nordwestlichen Uferbereiches sowie den Bereichen des Besucherbergwerkes F 60, inklusive der Hafestraße, Promenadenweg und der Bergheiderstraße mit den jeweils angrenzenden Parkplätzen (Anlage1).

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Dazu gehören außerdem der Luftraum über den Verkehrsflächen sowie das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanager, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer und Seen mit ihren Stränden, Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Hafeneinrichtungen

- (3) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (4) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätigsein) vornehmen.
- (6) Zugänge sind alle dem öffentliche Verkehr gewidmeten Straßen und Wege (Anlage 1):
 Norden: Bergheiderstraße ab Landesstraße L 60
 Osten: Begheiderstraße Wald ab Firma Ecosoil
 Zentral: Hafestraße
 Promenadenweg (ab Besuchertor F60, Höhe Photovoltaikanlage)
 Westen: Hafestraße ab Wendehammer
- (7) Ein Beschädigen liegt in jeder körperlichen Einwirkung auf einer Sache vor, durch die ihre Substanz nicht unerheblich verletzt wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- (8) Eine Sache wird zerstört, wenn ihre Substanz vernichtet oder ihre Brauchbarkeit zum vorgesehenen Zweck aufgehoben wird.
- (9) Camping ist die befristete Nutzung eines leeren Stellplatzes (Bodenfläche) für einen Wohnwagen, Camper) oder ggf. für ein Zelt.
- (10) Hausrecht ist das Recht eines jeden, in seiner Wohnung, seinen Geschäftsräumen oder in seinem sonstigen Besitztum seinen Willen frei zu betätigen, insbes. zu bestimmen, wer Zutritt haben soll.

§ 4 Zutritt

Das Betreten des Erholungsgebietes ist nur über die Zugänge gestattet. Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist die Benutzung der Badestellen nicht gestattet

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der Sicherheit und Ordnung dem Gemeindebild nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet:

1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber sowie Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt, in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

1. in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen in Anlagen abzustellen;
6. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;

(3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 7 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen, Zurücklassen und Lagern von Abfällen (u. a. Kohlengrus, Lebensmittelreste, Verpackungsreste, Zigarettenskippen) sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern oder auf dafür vorgesehenen Flächen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

3. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Ordnungsbehörde das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder – Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 8 Gefahrübertragung und Haftung

Die Benutzung aller Anlagen, Einrichtungen, Geräte und des Gewässers erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden seitens der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Leinenpflicht

- 1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg wird eine über § 3 Abs. 1 – 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg darüber hinausgehende Leinenpflicht für alle Rassen erlassen.
- 2) Alle Hunde sind im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See ständig an der Leine zu führen. Menschen, Tiere oder Sachen dürfen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von 2 m Länge nicht überschreiten.
- 3) Am Hundestrand können Hunde ohne Leine geführt werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen.

§ 10 Hausrecht

Das Personal der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Dieses Recht ist an Dritte übertragbar. Den Anordnungen des Personals und der Beauftragten ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann ein Benutzungsverbot verhängt werden. Personen, welche - die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,- andere Gäste belästigen, - trotz erfolgter Ermahnung gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstoßen, können aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 123 StGB als Straftatbestand des Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Badebereiches gefunden werden, sind im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), im Büro des Hafenmeisters oder an der Rezeption Besucherbergwerks F 60 abzugeben.

II. Strandnutzung

§ 12 Zutritt und Verhalten am Strand

Die Benutzung der zugelassenen Strand- und Badebereiche steht grundsätzlich jedermann im Sinne des Gemeingebrauches frei. Kinder unter 7 Jahren müssen in Begleitung Erwachsener sein. Schulklassen/Jugendgruppen haben einen geeigneten Betreuer, möglichst einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zu stellen.

§ 13 Unterteilung der Strandbereiche

Die Strandbereiche sind wie folgt eingeteilt

- a) Textilbadestrand : Baden und Sonnen mit Badebekleidung (westlicher, nördlicher östlicher Strand)
- b) FKK- Badestrand: Baden und Sonnen ohne Badebekleidung (gesondert ausgewiesen)
- c) Hundestrand (gesondert ausgewiesen)
- d) Vogelschutzgebiet (südöstlicher, südlicher und südwestlicher Strand)

§ 14 Unzulässige Betätigungen

(1) An den Anlagen sind insbesondere nicht gestattet:

- a) Lärmen und lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten,
- b) Verunreinigungen und das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall,
- c) das unangeleitete Mitführen von Tieren,
- d) das Mitnehmen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern an den Strand,
- e) das unberechtigte Benutzen von Rettungsgeräten,
- f) das Entfachen eines offenen Feuers sowie die Benutzung von Grillanlagen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- g) das Campen und Übernachten am Strand,
- h) das Baden und Bootfahren von Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 15 Sonderrechte

Das Befahren der Strände und Promenadenwege mit Kraftfahrzeugen ist lediglich mit Reinigungs- und Rettungsfahrzeugen zulässig. Sondergenehmigungen können in begründeten Einzelfällen durch die Ordnungsbehörde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) erteilt werden

§ 16 Gefahrtragung

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Wasserfahrzeugen

§ 17 Allgemeines

Das Befahren des Bergheider Sees mit Verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeder Art ist nicht zulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der Gewässerunterhaltung und –beprobung zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben. Ausnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe Elster, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg zu beantragen.

§ 18 Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen-Niederlausitz zu beantragen.

§ 19 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 4 der Verordnung (VO) missachtet,
2. gegen den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 der VO verstößt,
3. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der VO verstößt ,
4. die Leinplicht nach § 8 der VO verletzt
5. die unzulässigen Betätigungen gem. § 13 ausübt,
6. die Strände – und Promenadenweg ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 14 der VO befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße ach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 9a G v. 30.3.2021 I 448 (Nr. 13).

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 21 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen- Niederlausitz, den 19.05.2021

Gottfried Richter
Amtdirektor



Anlage 1

